

**SATZUNG**  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN FÜR AMTSHANDLUNGEN  
IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DER STADT KÖNIGSBRUNN  
- **KOSTENSATZUNG** - 2006

Die Stadt Königsbrunn erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013 - 1 -1 - F) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 - 1 1 - I) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

## **§1**

Die Stadt Königsbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## **§2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Bestandteil zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach vergleichbaren, im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von zehn bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## §3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 sowie deren Anlage außer Kraft

Königsbrunn, den 26.07.2006

Ludwig Fröhlich  
1. Bürgermeister

---

*1. Diese Satzung wurde in der Stadtratssitzung vom 25.07.2006 beschlossen.*

*2. Die Satzung wurde zur Einsichtnahme am 26.07.2006 im Rathaus, Marktstraße3 1/2 Ordnungsamt, Zimmer 7a, niedergelegt. Darauf wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburgener Allgemeinen vom 27. Juli 2006 / Abschnitt Königsbrunn, Seite 12, hingewiesen.*

*Die Satzung ist am 28. Juli 2006 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft getreten.*

Königsbrunn, den 31.07.2006

Ludwig Fröhlich, 1. Bürgermeister

## Kostensatzung 2006

- 1) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2011 die Neubekanntmachung der Kostensatzung 2006 mit Kostenverzeichnis in der Fassung vom 22.06.2010 beschlossen.*
- 2) Die Satzung wurde zur Einsichtnahme am 23.03.2011 im Rathaus, Marktplatz 7, Geschäftsleitung, Zimmer 108, niedergelegt. Darauf wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburgener Allgemeinen vom 31.03.2011/Abschnitt Königsbrunn, Seite 10, hingewiesen.*
- 3) Die Satzung ist am 28.07.2006 in Kraft getreten.*

Königsbrunn, den 31.03.2011

Ludwig Fröhlich , 1. Bürgermeister

# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) zur Kostensatzung 2006 der Stadt Königsbrunn

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in EURO (€)
<b>0</b>		<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	
<b>00</b>		Allgemeine Amtshandlungen  Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. Nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. Von der Gemeinde selbst hergestellt sind. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall
<b>00</b>	002	Bescheinigungen:  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000, AIIMBI S. 571)  5 bis 75 €

00	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerungen einer Frist, deren Anlauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</li> <li>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</li> </ol>	<p>10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 € Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		BESONDERE AMTSHANDLUNGEN	
02		<b>HAUPTVERWALTUNG</b>	
	020	<p>Kommunalgesetze</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)</li> <li>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)</li> </ol>	<p>10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei.</p> <p>Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	

		<p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</p> <p>1.1 Ausstandsverzeichnis, bzw. Ankündigung der Zwangsvollstreckung          Beträge bis 500 €          Beträge bis 2500 €          Beträge bis 5000 €          Beträge bis 10000 €          Beträge über 10000 €</p> <p>2. Anwendung von Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>12,50 bis 150 €</p> <p>13 € 18 € 23 € 28 € 33 €</p> <p>50 bis 2500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>
<b>03</b>		<b>FINANZVERWALTUNG</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge - Forderung bis 50 € - Forderung bis 250 € - Forderung bis 500 € - Forderung bis 2500 € - Forderung über 2500 €	5 € 8 € 15 € 23 € 30 €
<b>1</b>		<b>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>	
<b>11</b>		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze entstandenen Verordnungen)	

	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
<b>12</b>		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV - )  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
<b>6</b>		<b>BAU- UND WOHNUNGSWESEN; VERKEHR</b>	
<b>61</b>		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkaufswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
<b>62</b>		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassen der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
<b>63</b>		Vollzug der Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>		Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
<b>7</b>		<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN; WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</b>	
<b>70</b>		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
<b>73</b>		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer	10 bis 150 €

		Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	
<b>75</b>		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
<b>76</b>		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benützung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
<b>8</b>	81	<b>WASSERVERSORGUNG</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €